

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE SCHÖNEBECK E.V.

SATZUNG

Stand: September
2022

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Verein zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Schönebeck e.V.** und hat ihren Sitz in Essen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Gemeinschaftsgrundschule Schönebeck. Der Zweck wird u.a. verwirklicht durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schülereltern, den Lehrkräften und den Schülern und der Erreichung der Lernziele durch ideelle und materielle Unterstützung über den Rahmen der öffentlichen Mittel hinaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu beantragen.

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Tod
2. schriftliche Austrittserklärung
3. Ausschluss.

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden, wenn

1. ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Im Fall von Austritt oder Ausschluss werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle eventuellen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt jeweils zum 01. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des Folgejahres.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstands
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Satzungsänderungen
5. die Auflösung des Vereins
6. die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
7. Aufgaben des Vereins
8. die ihr an anderer Stelle der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens vor Ablauf des zweiten Monats nach Beginn des Schuljahres statt. Die Tagesordnung muss die Punkte 1 bis 3 des § 8 enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands, müssen aber dann einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung zehn Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann **beschlussunfähig**, wenn mindestens fünf Mitglieder vor Beginn der Abstimmung der Beschlussfassung widersprechen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer (zgl. Stellvertretender Vorsitzender)
3. dem Schatzmeister
4. sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. II BGB vertreten durch zwei der drei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister).

Über Konten des Vereins sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister alleine verfügungsberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner weiteren Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen. Aufgabe des Vorstandes ist, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Die Geschäftsordnung schlägt der Vorstand zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vor. Der Leiter der Schule oder von ihm bestimmte Vertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.